

## **Rückblick auf 10 Jahre**

# **Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt**

Herausgeber:

Härtefallkommission  
des Landes Sachsen-Anhalt  
- Geschäftsstelle -  
Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

## **Vorbemerkung**

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 31. Mai 2005 (erste Sitzung der Härtefallkommission) bis 31. Dezember 2014.

## **Rechtliche Grundlagen**

Mit § 23a des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde erstmals eine Möglichkeit geschaffen, durch Landesverordnung eine Härtefallkommission einzurichten.

Das Land hat von der gesetzlichen Ermächtigung nach § 23a AufenthG mit der Härtefallkommissionsverordnung vom 9. März 2005 (HFK-VO) Gebrauch gemacht und die Härtefallkommission sowie eine ihre Arbeit unterstützende Geschäftsstelle beim Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet.

Nach der HFK-VO besteht die Härtefallkommission aus acht Mitgliedern und jeweils einem Stellvertreter. Sie werden zur Berufung vorgeschlagen

- vom Landkreistag,
- dem Städte- und Gemeindebund,
- der LIGA der freien Wohlfahrtspflege,
- dem Flüchtlingsrat,
- der Katholischen Kirche,
- den Evangelischen Kirchen,
- dem Ministerium für Arbeit und Soziales und
- dem Ministerium für Inneres und Sport.

Am 22. April 2005 wurden durch den damaligen Innenminister Jeziorsky erstmals die Mitglieder und ihre Stellvertreter der Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt berufen.

Auf Grund eines durch die Härtefallkommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Härtefallersuchens kann die oberste Landesbehörde (Ministerium für Inneres und Sport) anordnen, vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern – abweichend von den sonst erforderlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel – durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Entspricht das Ministerium für Inneres und Sport dem Härtefallersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt grundsätzlich zunächst befristet für ein Jahr. Im Einzelfall wird die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an Auflagen gebunden (z. B. Nachweis über Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung, erfolgreicher Schulabschluss).

Es bestehen keine Erfolgsaussichten, über die Befassung in der Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht zu erwirken, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Ausschlussgründe nach der HFK-VO sind:

1. Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen,
2. Ausweisung nach den §§ 53 und 54 AufenthG oder Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 4 AufenthG,
3. wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten oder beharrliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände oder
4. Ausschreibung zur Fahndung.

Die Anrufung der Härtefallkommission berührt grundsätzlich die Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer nicht. Steht eine Abschiebung unmittelbar bevor, kann das Ministerium für Inneres und Sport die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) anordnen, um der Kommission Gelegenheit zur Befassung zu geben.

Im Kalenderjahr 2014 wurden verstärkt Dublin-Fälle an die Mitglieder der Härtefallkommission herangetragen. Da den Mitgliedern der Kommission durchaus die prekäre Lebenssituation dieser Flüchtlingsgruppe bekannt ist, wurde die Möglichkeit der Selbstbefassung solcher Fälle in der Härtefallkommission geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung musste festgestellt werden, dass sich die Härtefallkommission mit Bezug auf § 23a Abs. 1 AufenthG nicht mit Dublin-Fällen befassen kann, da keine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland und damit auch der Behörden des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt.

### **Gründe für Härtefallanträge**

Hauptgründe für die Anrufung der Kommission waren

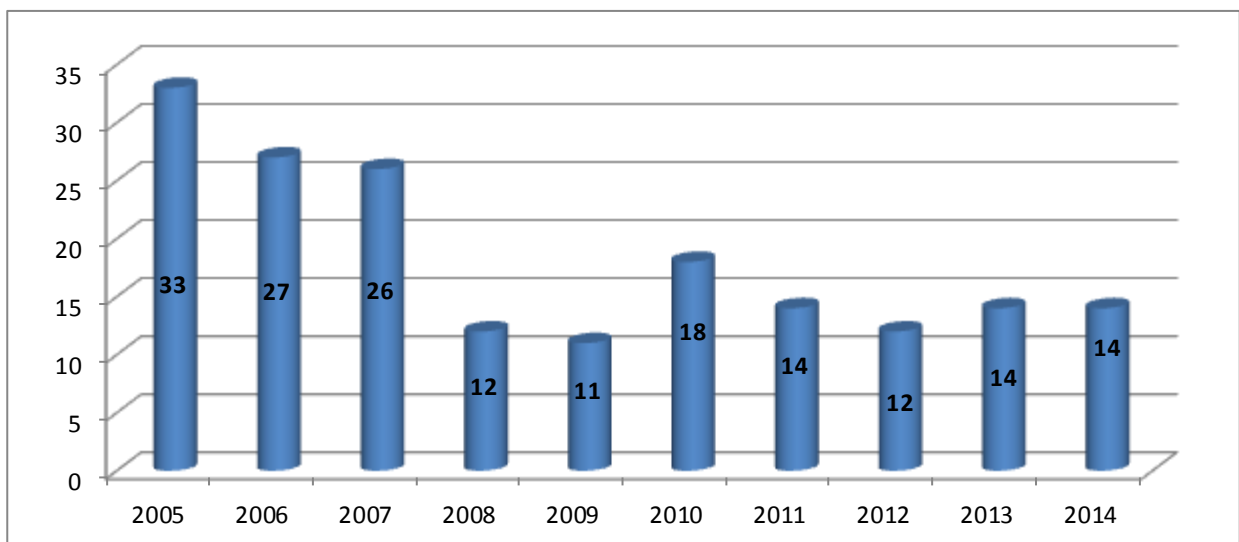
- durch langjährigen Aufenthalt erreichter hoher Grad der Integration,
- Situation der in Deutschland geborenen oder in jungen Jahren eingereisten Kinder, die ihre prägenden Kindheits- und Jugendjahre in Deutschland verbrachten
- die Zerstörung der im Bundesgebiet aufgebauten Existenzgrundlage im Falle einer Abschiebung,
- Traumatisierung,
- schwierige Situation nach Rückkehr in das Heimatland,
- schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- geschlechtsspezifische Verfolgung,
- Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution (ein Fall).

## Fallgruppen

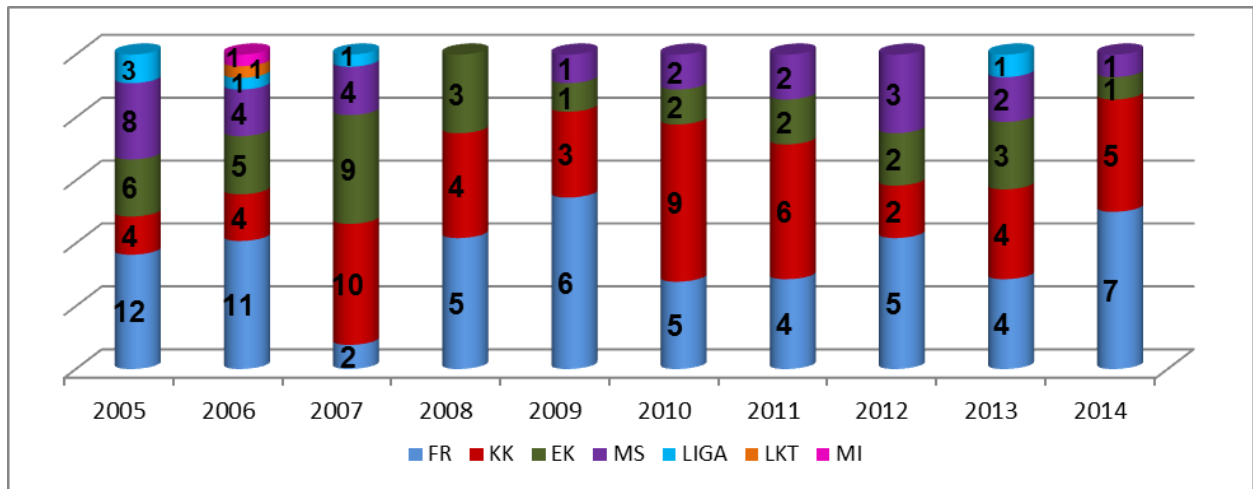
Bei den von den gestellten Härtefallanträgen betroffenen Personen handelte es sich fast ausschließlich um abgelehnte Asylbewerber, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages oft lange Jahre in Deutschland blieben aus Gründen, die sie nicht immer beeinflussen konnten und daher nicht zu vertreten hatten. Das waren z. B. zeitweilige Reiseunfähigkeit, langwierige Pass(Ersatz)beschaffungsmaßnahmen sowie die Verhältnisse im Herkunftsland, die auch einer freiwilligen Ausreise entgegenstanden.

## Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 181 Härtefallanträge gestellt.



Die Antragstellung erfolgte durch



FR = Flüchtlingsrat

EK = Evangelische Kirchen

LIGA = LIGA der Freien Wohlfahrtspflege

MI = Ministerium für Inneres und Sport

KK = Katholische Kirche

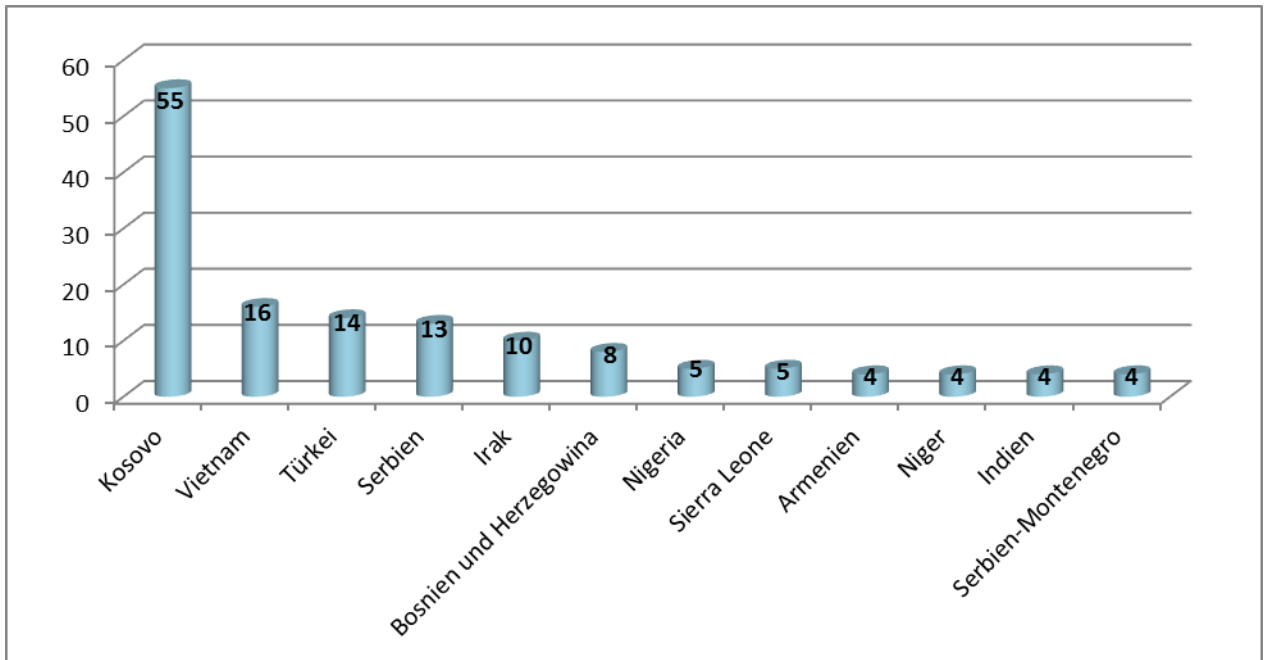
MS = Ministerium für Gesundheit/Arbeit und Soziales

LKT = Landkreistag

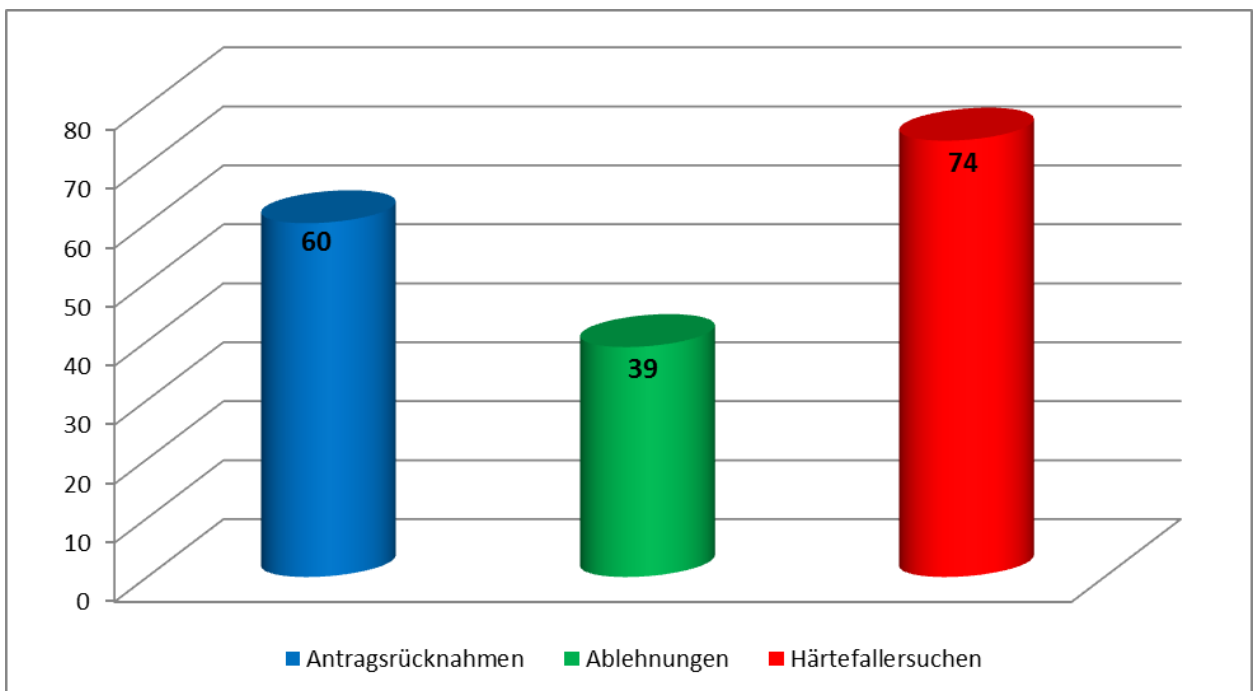
SGB = Städte- und Gemeindebund

Von den Anträgen waren insgesamt 581 Personen, davon 258 minderjährige Kinder, betroffen.

Die Hauptherkunftsländer der von den Härtefallanträgen betroffenen Personen waren

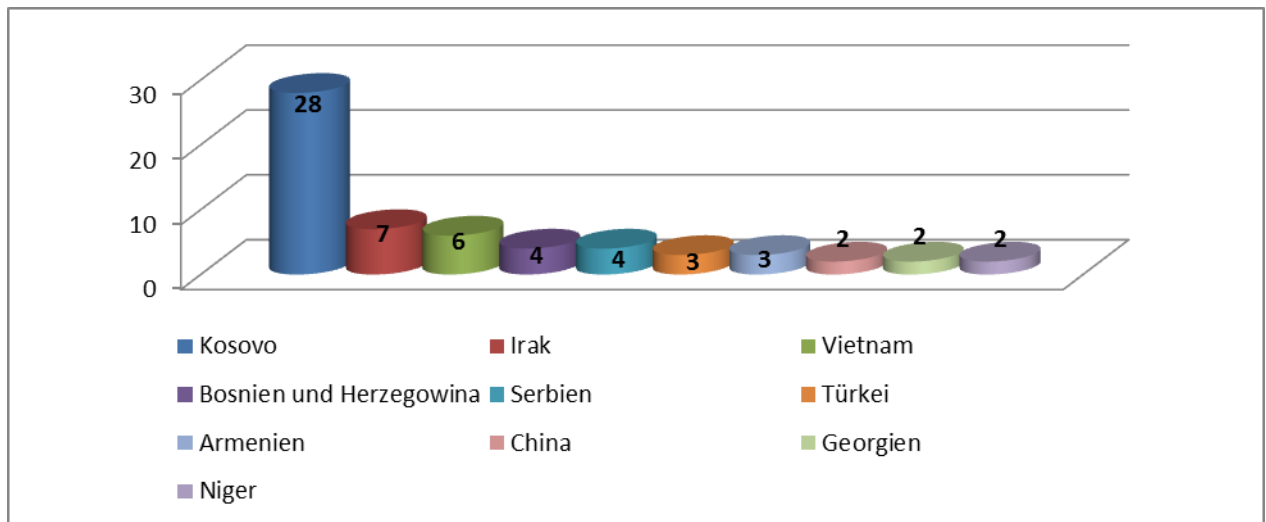


Die Kommission hat in 74 Sitzungen über insgesamt 173 Anträge abschließend entschieden.



Von den 74 beschlossenen Härtefallersuchen waren 255 Personen, davon 121 Kinder, betroffen.

Hauptherkunftsländer der von Härtefallersuchen betroffenen Personen waren



Im Berichtszeitraum wurde in 73 Fällen den Härtefallersuchen durch den Innenminister entsprochen und die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG angeordnet. Lediglich in einem Fall aus dem Jahr 2005 (3 Personen, davon 1 Kind) wurde dem Härtefallersuchen durch den Innenminister nicht entsprochen.